



Prüfvermerk

Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: Parkplatz West auf Betriebsgelände XFEL
Antragstellerin: European XFEL GmbH
Standort: im südöstlichen Stadtgebiet von Schenefeld, im Süden und Osten verläuft die Grenze zum Stadtgebiet Hamburg

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Auf dem Betriebsgelände der European XFEL GmbH in Schenefeld wird gegenüber dem geltenden und planfestgestellten Planungskonzept eine Anpassung für die geplante Errichtung eines Parkplatzes westlich des Ausstellungsgebäudes (XHV) erforderlich. Für diese geplante Änderung eine UVP-Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführen.

Das zu prüfende Änderungsvorhaben „Parkplatz West“ liegt im nordwestlichen Teil des Betriebsgeländes. In der Planfeststellungsunterlage 2005 für die 1. Ausbaustufe waren für den Parkplatz West 134 Parkplätze und für den Besucherparkplatz 135 Stellplätze vorgesehen. Weitere 64 Stellplätze wurden für den mittleren Teil des Betriebsgeländes dargestellt, d. h. insgesamt 333 Parkplätze.

Ein Parkplatz war in der Planfeststellungsunterlage schon an nahezu identischer Stelle vorgesehen, lediglich die Anordnung der Parkplätze war eine leicht andere.

Alle Parkplätze wie im Parkplatznachweis dargestellt sind bereits realisiert und bleiben in der jetzigen Anordnung erhalten.

Lediglich der Parkplatz West, um den es hier geht, wird nun dauerhafter befestigt, in der Geometrie angepasst und mit einer PV Anlage überbaut.

Der schon vorhandene Besucherparkplatz bleibt bestehen. Bisher wurde er auch von Mitarbeitern benutzt.

Er wird zukünftig reiner Besucherparkplatz.

Wegen des neu gebauten Besucherzentrums und des hierdurch erwarteten höheren Parkaufkommens von Besuchern werden die XFEL Mitarbeiter zukünftig nur auf dem XFEL Gelände parken. Dafür wird nun u.a. der neue Parkplatz West hergestellt.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Der Parkplatz befindet sich auf dem XFEL Betriebsgelände im nordwestlichen Teil, es besteht ein Zusammenwirken mit den anderen Anlagenbestandteilen.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Fläche:

Der Flächenverbrauch für das Vorhaben beträgt rund 4.590 m². Für die Baustelleneinrichtung werden voraussichtlich vorübergehend weitere Flächen beansprucht, die bereits baulich vorbelastet sind und nach Abschluss des Bauvorhabens wieder hergerichtet bzw. rekultiviert werden.

Boden:

Von dem Vorhaben sind Böden betroffen, die sich zurzeit als dauerhafte Baustelleneinrichtungsfläche auf dem Betriebsgelände seit Baubeginn in 2009 darstellen. Die betroffenen Böden sind somit als vorbelastete Böden anzusprechen. Für die Errichtung des Parkplatzes wird im Vergleich zum Planungszustand des LBP (2021) eine Bodenfläche in einer Größe von rund 230 m² neu versiegelt.

Wasser:

Im Vorhabengebiet sind keine Gewässer vorhanden. Das anfallende Regenwasser auf der versiegelten Stellplatzfläche wird in neu hergestellten Grabenmulden im Randbereich des Parkplatzes zur Teilversickerung gebracht. Das Dachflächenwasser der PV-Anlagen wird gesammelt und schadlos abgeführt. Der Regenwasserabfluss erfolgt über eine neue Sielleitung mit Zwischenspeicher in die vorhandene Entwässerungsleitung zum Regenrückhaltebecken 1 auf dem Gelände und wird von dort in die Düpenau, ein Gewässer 2. Ordnung eingeleitet.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Der geplante Vorhabenstandort stellt einen Teil des Betriebsgeländes dar, das aktuell durch verschiedene Bautätigkeiten überprägt ist.

Landschaft:

Das Vorhaben führt zu einer sehr geringfügigen Veränderung des Erscheinungsbildes des Betriebsgeländes durch einen etwas reduzierten Grünflächenanteil. Ein Verlust von prägenden und wertbestimmenden Landschaftselementen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):

Baubedingt werden die üblichen Baustellenabfälle erzeugt. Es sind keine Besonderheiten zu erwarten. Anfallende Abfälle, Verpackungen etc. werden getrennt gesammelt und im Rahmen bestehender Richtlinien und Vorschriften vom Vorhabenträger fachgerecht entsorgt bzw. einer Wiederverwertung zugeführt. Anlagebedingt entstehen für den Parkplatz keine neuen oder zusätzlichen Abfälle.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Während der Bauphase Umweltauswirkungen wie Lärmentwicklung und Luftverunreinigung auftreten. Diese unvermeidbaren Auswirkungen werden durch organisatorische bzw. technische Maßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert und durch den Einsatz geeigneter Geräte soweit wie möglich gemindert. Die entsprechenden gültigen Richtlinien und Vorschriften wie die AVV-Baulärm werden eingehalten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Der Parkplatz wird nach den geltenden Standards errichtet.

1.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG:

Es bestehen keine erhöhten Risiken für Störfälle, Unfälle und Katastrophen durch das Vorhaben. Das Vorhaben selbst fällt nicht unter die Störfall-Verordnung. In der Umgebung befinden sich keine Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Ebenfalls besteht kein besonderes Risiko für die menschliche Gesundheit. Mit einer relevanten Zunahme oder der Überschreitung von Richtwerten für Lärm und Schadstoffimmissionen ist nicht zu rechnen.

2. Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

Die Vorhabenfläche ist Bestandteil des European XFEL Standortes, im Norden und Südwesten befinden sich überwiegend gewerblich geprägte Siedlungsflächen der Stadt Schenefeld.

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

Boden: Am Standort steht natürlicherweise eine Bodengesellschaft aus Geschiebelehm und Sand an. Es handelt sich größtenteils um überformte und gestörte Böden, schutzwürdige Böden liegen nicht vor.

Landschaft: Das Landschaftsbild des Vorhabenstandortes ist durch das Betriebsgelände mit vorhandenen Gebäuden, Einrichtungen, befestigten Flächen etc. geprägt. Der gesamte Betriebsstandort der European XFEL GmbH liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Düpenau und Mühlenau“.

Wasser: Der Vorhabensbereich befindet sich im Wasserschutzgebiet, Schutzzone III, es besteht daher eine besondere Anforderung an den Schutz des Grundwassers.

Im Vorhabensbereich befinden sich keine Oberflächengewässer.

Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt:

Der Vorhabensbereich weist insgesamt geringe ökologische Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen und damit auch eine geringe biologische Vielfalt auf.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Umweltportal Schleswig - Holstein am 18.02.2025 überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Der Vorhabenstandort liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Düpenau und Mühlenau“ (LSG 06, Kreis-verordnung vom 20.09.2004). Das Vorgabengebiet befindet sich auf dem baulich bereits vorgeprägten XFEL-Betriebsstandort.

Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	- Nicht bekannt.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Das Vorhabenstandort liegt im Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Halstenbek, Schutzzone III (Verordnung vom 27. Januar 2010). Durch die geplanten Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das WSG zu erwarten.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Der chemische Zustand des Grundwassers ist gem. der Wasserrahmenrichtlinie als schlecht einzustufen. - Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf den chem. Zustand gem. WRRL.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Der Vorhabenbereich liegt auf Gebiet der Stadt Schenefeld im Kreis Pinneberg - → Eine negative Beeinflussung durch die Maßnahmen auf die Bevölkerung ist nicht zu erwarten
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Es kommt zu baubedingten Auswirkungen wie zum Beispiel Bodenverdichtung und –versiegelung (Mehrversiegelung auf einer Fläche mit rund 230 m² gegenüber der genehmigten Planung des LBP), Auswirkungen durch Lärm oder Luftimmissionen sowie transportbedingt zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens (Material- und Bodentransport). Die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme bedingt für das Schutzgut Pflanzen und Tiere einen Funktions- und Wertverlust für Biotope auf einer Gesamtfläche von rund 230 m² durch einen geringeren Grünflächenanteil im Bereich des Parkplatzes im Vergleich zum Ausbauzustand, der der 3. Ergänzung des LBP (2021) zugrunde liegt. Betroffen sind extensive Stadtwiese und Ziergebüsche aus vorwiegend heimischen, standortgerechten Arten, die mit der veränderten Planung an diesem Standort nicht mehr umgesetzt werden können. Dabei handelt es sich um Biotope, die eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere haben.

3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Die Auswirkungen der Maßnahme haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Die geplanten Vorhaben wurde bereits im Planfeststellungsverfahren abgeprüft. Die jetzt geplanten Änderungen führen insgesamt nicht zu erheblich größeren Belastungen der Schutzgüter als die ursprünglich geplante Variante.

Für die Schutzgüter Boden und Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt wird es eine höhere Beeinträchtigung geben als ursprünglich geplant, da ca. 230 m² Fläche mehr versiegelt werden als in der genehmigten Planung. Es handelt sich jedoch nicht um einen erheblichen Umfang an Mehrversiegelung und es wird bei der Kompensation durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Planungen zum LBP berücksichtigt. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nur geringfügig verändert.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch das Vorhaben ist hoch.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die baubedingten Auswirkungen sind auf die Bauzeit von ca. 6 Monaten beschränkt.

Die anlagenbedingten Auswirkungen sind langfristig und dauerhaft. Diese sind nur durch einen Rückbau der Parkplatzfläche umkehrbar.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Es besteht ein Zusammenwirken der Parkplatzfläche mit den Auswirkungen der anderen Bestandteile des XFEL-Betriebsstandortes, wie zum Beispiel der anderen versiegelten Flächen und der Infrastruktur.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

- Die landschaftliche Einbindung des Parkplatzes auf der Westseite zur freien Landschaft wird durch die Ausgleichsmaßnahme einer Knickneuanlage gewährleistet.
- Anlage von Gräben zur Sammlung des Wassers für eine Teilversickerung, überschüssige Wasser wird über das Entwässerungssystem der Düpenau zugeführt und kommt dem örtlichen Wasserhaushalt somit zu Gute

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Durch die geplanten Änderungen an der ursprünglichen Planung des Parkplatzes auf dem Betriebsgelände der European XFEL GmbH ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Für die Schutzgüter Boden und Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt wird es eine höhere Beeinträchtigung geben als ursprünglich geplant, da ca. 230 m² Fläche mehr versiegelt werden als in der genehmigten Planung. Es handelt sich jedoch nicht um einen erheblichen Umfang an Mehrversiegelung und es wird bei der Kompensation durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Planungen zum LBP berücksichtigt. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nur geringfügig verändert.

Das geplante Vorhaben befindet sich auf einem Gebiet, welches bereits im planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplan (2009) sowie der 3. Ergänzung (LBP 2021) als weitgehend überbaute und versiegelte Fläche bewertet worden ist. Es ergibt sich auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

LBEG
03.03.2025

Az.: L1.4/L67007/03-08_02/2025-0001